ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1971

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 7007, 7059, 7061, 7064, 7124, 7126, 7131, 7132)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(72/75/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande gestellten Anträge vom 31. März, 12. Mai, 18. Juni, 15. Oktober und 18. Dezember 1970 auf einen Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen (insgesamt beantragter Betrag 5 452 925,08 hfl.) und für Umsiedlungsmaßnahmen (beantragter Betrag 13 815,36 hfl.),

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 8. Dezember 1971,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" (z. Z. „Ministerie van Sociale Zaken" genannt) durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. November 1965 bis zum 30. Juni 1969 einschließlich beendigt oder durchgeführt wurden, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 5 466 740,44 hfl. (5 452 925,08 hfl. + 13 815,36 hfl.).

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 8. Dezember 1971 aus den vorstehenden Gründen zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf einen Zuschuß zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" (z. Z. „Ministerie van Sociale Zaken" genannt) für in der Zeit vom 1. November 1965 bis zum 30. Juni 1969 einschließlich beendigte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 5 466 740,44 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu leistende Zuschuß wird auf einen Betrag von 5 466 740,44 hfl. (1 510 149,30 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt aufgliedert :

1. für Berufsumschulungsmaßnahmen

   5 452 925,08 hfl. (1 506 332,90 RE),

2. für Umsiedlungsmaßnahmen

   13 815,36 hfl. (3 816,40 RE).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.